

PLAN ZUR EINZIEHUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL

gemäß den

"Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK
reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1987"

und den

"Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK
reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1996"

(ISIN: AT0000910146)

der Volksbank Oberösterreich AG

gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG

Präambel

- (A) Die Volksbank Oberösterreich AG, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 352685 f (die "**Gesellschaft**") ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).
- (B) Der Vorstand der Gesellschaft plant die Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck (wie in Punkt 1.1 definiert). Zu diesem Zweck erstellt der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 26b Abs 4 Bankwesengesetz (BWG) unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) iVm § 220 Aktiengesetz (AktG) den folgenden Plan zur Einziehung (der "**Einziehungsplan**"):

1. PARTIZIPATIONSKAPITAL VÖCKLABRUCK

- 1.1 Die HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. (FN 94780 h) mit dem Sitz in Vöcklabruck und der Geschäftsanschrift Stadtplatz 34, 4840 Vöcklabruck, Österreich, emittierte 10.000 Stück sog "PS Vöcklabruck" (ISIN: AT0000910146), und zwar jeweils 5.000 Stück im Jahr 1987 aufgrund der "Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. Emission 1987" sowie im Jahr 1996 aufgrund der "Bedingungen für den Partizipationsschein der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. Emission 1996" (gemeinsam die "**Emissionsbedingungen Vöcklabruck**") im Nominale von jeweils ATS 1.000,00, (entspricht umgerechnet EUR 72,672834) pro Stück (die "**Partizipationsscheine Vöcklabruck**"), somit insgesamt iHv ATS 10.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 726.728,34) (das "**Partizipationskapital Vöcklabruck**"). Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und Gesamtrechtsnachfolgerin der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H., die zuletzt unter "VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG" firmierte.
- 1.2 Das Partizipationskapital Vöcklabruck ist in zwei veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) vom 15.12.1987 und vom 30.05.1996 verbrieft.
- 1.3 Bei dem Partizipationskapital Vöcklabruck handelt es sich um Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz (KWG) bzw seit Inkrafttreten des BWG¹ um Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt).²
- 1.4 Die Gesellschaft hat von einzelnen Inhabern Partizipationsscheine Vöcklabruck zurückgekauft, wodurch die Gesellschaft derzeit insgesamt 50 Stück der Partizipationsscheine Vöcklabruck im Gesamtnennbetrag von ATS 50.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 3.633,64) im Eigenbestand hält.

2. GEPLANTE EINZIEHUNG

- 2.1 Gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 2. Satz BWG bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder das Partizipationskapital einzelner, bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen.
- 2.2 Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen

¹ Das KWG, zuletzt geändert durch BGBl 1993/407, trat gemäß § 106 BWG mit Inkrafttreten des BGBl 1993/639 außer Kraft.

² Mit "BWG (alt)" ist das BWG idF vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 gemeint.

und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Vöcklabruck gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG³ einzuziehen.

2.3 Klarstellend wird festgehalten, dass weder § 26b Abs 1 4. Satz BWG noch § 26b Abs 3 BWG anzuwenden sind, da das Partizipationskapital Vöcklabruck nicht auf Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) gezeichnet wurde und die Gesellschaft keine Aktiengesellschaft mit börsennotierten Aktien und Kapital gemäß § 26a BWG ist.

2.4 Die Erstellung einer Zwischenbilanz als Schlussbilanz gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 3 AktG entfällt, da die Gesellschaft ihre Rechtsform nicht ändert.

3. ERFASSTES PARTIZIPATIONSKAPITAL

3.1 Die Einziehung nach § 26b BWG soll alle 10.000 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen Vöcklabruck begebenen Partizipationsscheine Vöcklabruck im Nominale von jeweils ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 72,672834) somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Vöcklabruck iHv insgesamt ATS 10.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 726.728,34) umfassen.

3.2 Somit soll das gesamte Partizipationskapital Vöcklabruck eingezogen und angemessen abgefunden werden.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINZIEHUNG

4.1 Gemäß § 26b Abs 5 BWG ist die Einziehung von Partizipationskapital in Zeiten einer angespannten Finanz- und Liquidationssituation oder wenn es zu einer unangemessenen Verwässerung des sonstigen begebenen Kapitals anderer Instrumente kommt, nicht zulässig.

4.2 Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen. Partizipationskapital kann auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird.

4.3 Im vorliegenden Fall ist die Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck gemäß § 26b Abs 5 BWG zulässig, weil keiner der Fälle des § 26b Abs 5 BWG vorliegt. Es soll daher das Partizipationskapital Vöcklabruck gemäß § 26b Abs 8 1. Satz BWG zu Lasten einer freien Rücklage eingezogen werden.

5. RECHTLICHE DURCHFÜHRUNG DER EINZIEHUNG

5.1 Gemäß § 26b Abs 4 BWG hat die Gesellschaft bei der Einziehung das Partizipationskapital Vöcklabruck in bar abzufinden. Da die Abfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital Vöcklabruck unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG

³ Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital, das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

(vgl Punkt 4.1 dieses Einziehungsplans) zulässig ist, ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren. In diesem Fall ist § 2 Abs 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle des Umwandlungsplans der Einziehungsplan tritt.

- 5.2** Der Vorstand der Gesellschaft hat die Barabfindung iHv EUR 502,35 je Partizipationsschein Vöcklabruck festgelegt. Die Angemessenheit dieser Barabfindung ist noch vom Einziehungsprüfer zu prüfen.
- 5.3** Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung (vgl Punkt 5.6 dieses Einziehungsplans), wird keine separate Gewinnbeteiligung gemäß den Emissionsbedingungen Vöcklabruck ausbezahlt, da eine solche, wenn sie zu zahlen sein sollte, bereits bei der Bemessung der Barabfindung des Partizipationskapitals Vöcklabruck angemessen berücksichtigt wurde.
- 5.4** Der finale (ausführende) Beschluss des Vorstandes auf Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck auf Grundlage der Ermächtigung der Generalversammlung gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 BWG (vgl Punkt 2.1 dieses Einziehungsplans) ist für den 27.12.2021 geplant (der "**Einziehungsbeschluss**"). Die dafür gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates soll am 27.12.2021 erteilt werden.
- 5.5** Gemäß § 26b Abs 6 BWG gilt mit der Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses das Partizipationskapital Vöcklabruck als eingezogen. Damit steht den Berechtigten aus dem Partizipationskapital Vöcklabruck unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG ausschließlich das Recht auf Barabfindung gemäß § 26b Abs 4 BWG zu. In der Bekanntmachung sind die Berechtigten aus dem Partizipationskapital Vöcklabruck auf ihre mit der Abfindung verbundenen Rechte hinzuweisen. Die über das Partizipationskapital Vöcklabruck ausgestellten Sammelurkunden sind von der Gesellschaft einzubehalten.
- 5.6** Die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses (vgl Punkt 5.4 dieses Einziehungsplans) ist für den 29.12.2021 geplant. Mit dieser Bekanntmachung gilt das Partizipationskapital Vöcklabruck gemäß § 26 Abs 6 BWG als eingezogen.
- 5.7** Die Auszahlung der Barabfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital Vöcklabruck ist mit Valuta am oder um den 29.12.2021 geplant.

6. TREUHÄNDER

- 6.1** Kann der Abfindungsbetrag für Partizipationskapital nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Berechtigter aus Partizipationskapital nicht über den Abfindungsbetrag, ist gemäß § 26b Abs 7 BWG dieser einem Treuhänder zu überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Diesem Treuhänder obliegt die weitere Abwicklung. Er kann sich dabei der Unterstützung der Gesellschaft bedienen.

6.2 Gemäß Punkt 5.7 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, einen Treuhänder für den für die Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck zu leistenden Abfindungsbetrag zu bestellen.

6.3 Für den Fall, dass die Bestellung eines Treuhänders iSv § 26b Abs 7 BWG erforderlich sein sollte, soll dafür die VOLKSBANK WIEN AG (FN 211524 s), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, Österreich bestellt werden.

7. SONDERRECHTE (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

7.1 Die Gesellschaft gewährt weder einzelnen Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten oder sonstigen Dritten Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG.

7.2 Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG für einzelne Aktionäre sowie Inhaber von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder sonstigen Dritten sind nicht vorgesehen.

8. BESONDERE VORTEILE (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

8.1 Weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats noch dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer anderen an der Einziehung beteiligten Gesellschaft noch dem Einziehungsprüfer wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

8.2 Klarstellend wird festgehalten, dass das angemessene Honorar, das dem Einziehungsprüfer für die Einziehungsprüfung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG zu zahlen ist, kein besonderer Vorteil iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG ist.

9. GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER BARABFINDUNG

9.1 Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c Abs 2 AktG kann ein Antrag bei Gericht gestellt werden, dass die Barabfindung (insbesondere deren Angemessenheit) der Berechtigten aus dem Partizipationskapital Vöcklabruck überprüft wird und die Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Zuzahlungen zu leisten hat.

9.2 Das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung erfolgt gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c ff AktG. Solche Anträge sind gegen die Gesellschaft zu richten und können binnen eines Monats gestellt werden. Das Verfahren ist bei dem für Handelssachen am satzungsmäßig bestimmten Sitz der Gesellschaft betrauten Gerichtshof erster Instanz zuständige Gericht, dh im Fall der Gesellschaft beim Landesgericht Wels, Maria-Theresia-Straße 12, 4600 Wels, Österreich, einzuleiten. Das Gericht entscheidet nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (AußStrG). Das Gericht hat einen solchen Antrag in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft bekannt zu machen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Partizipationskapital Vöcklabruck, die keinen Antrag auf

gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, ist von Amts wegen je ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

10. VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

10.1 Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Abs 2 AktG werden mindestens während eines Monats vor dem Einziehungsbeschluss folgende Dokumente und Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft (unter www.vb-ooe.at/einziehung) zugänglich gemacht:

- (a) dieser Einziehungsplan;
- (b) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft;
- (c) der Bericht des Vorstands über die Einziehung;
- (d) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers; und
- (e) der Bericht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung.

10.2 Sämtliche (sonstige) Bekanntmachungen iZm der Einziehung, so insbesondere die Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung nach Punkt 10.1 dieses Einziehungsplans, die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses sowie allfällige Änderungen der geplanten Termine werden wie folgt veröffentlicht:

- (a) durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Gesellschaft;
- (b) auf der Internetseite der Gesellschaft (unter www.vb-ooe.at/einziehung); und
- (c) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

11. KOSTEN

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Partizipationskapitals Vöcklabruck trägt die Gesellschaft.

Wels, am 23.11.2021

Volksbank Oberösterreich AG

Der Vorstand



Dr. Richard ECKER (geb 22.02.1968)
(Vorsitzender)



Mag. Andreas PIRKELBAUER
(geb 30.08.1967)
(Stellvertreter des Vorsitzenden)